

**Grundsatzbeschluss; hier: Erteilung von „saisonalen„ (01.05. – 31.10.)
Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf der
Multifunktionsfläche in der Neustadt**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 10 PL: 13	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	HA: 13.12.2021 PL: 17.12.2021	Stadt Landshut, den	30.11.2021
Sitzungsnummer:	HA: 19 PL: 20	Ersteller:	Frau Bertermann

Vormerkung:

Zusammenfassung:

1. Die aktuelle Beschlusslage des Plenums vom 02.06.2017 bzw. 26.06.2020 gestattet eine temporäre Nutzung (max. 15 Wochen, jeweils Freitag und Samstag) der Multifunktionsfläche in der Neustadt. Aufgrund der andauernden und unkalkulierbaren Pandemie, stellte sich die Frage, inwieweit die Stadt wirtschaftlich unterstützend tätig werden könnte. Durch eine Änderung der Beschlusslage, also durch eine Ausweitung der Nutzungsdauer der Multifunktionsflächen, könnten Betriebe nachhaltig unterstützt werden.
2. Zukünftig sollen zwei verschiedene Optionen möglich sein. Zum einen kann eine durchgehende Nutzung (01.05. – 31.10.) der Multifunktionsflächen in der Neustadt beantragt werden. Zum anderen kann in diesem Zeitraum (01.05. – 31.10.) die Nutzung der Multifunktionsflächen jeweils an den Wochenenden (Freitag bis Sonntag) beantragt werden. Diese beiden Zeiträume sind feststehend, eine Variierung des Zeitraumes ist nicht möglich. Die Fachstellen äußern sich zur Thematik wie folgt:
 - Sondernutzungsgebühren sind entsprechend der Sondernutzungssatzung zu erheben.
 - Einnahmeverluste durch Parkgebührenauffälle sind entsprechend der Sondernutzungssatzung auszugleichen (derzeit 10 Euro pro Tag und Stellplatz).
 - Ein Mindestabstand von 0,5 m zu angrenzenden Kurzparkzonen bzw. Fußgängerüberwegen ist jederzeit zu gewährleisten. Es dürfen keine zusätzlichen Hindernisse für Schwerbehinderte und Blinde Menschen geschaffen werden.
 - Eine Abtrennung der Fläche durch Zäune, Palisaden etc. wird von der Stadtsanierung abgelehnt.
 - Bis zu einer Fläche von max. 40 m² wäre die Erteilung grundsätzlich baurechtlich verfahrensfrei.
 - Die Wirtschaftsförderung würde eine Nutzung der Multifunktionsfläche auch für die Winterzeit befürworten, jedoch sollte sich das Kontingent, mit Rücksicht auf den Einzelhandel, auf max. 10 Parkplätze beschränken.
3. Folgendes ist bei der dauerhaften Nutzung von Multifunktionsflächen im Bereich des Wochenmarktes während des Wochenmarktbetriebes zu beachten:

Es können insgesamt höchstens 2 Multifunktionsflächen im Bereich des Wochenmarktes während des Wochenmarktbetriebes unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden.

- Vorhandensein von Ausweichflächen in der Unteren Neustadt für die wegfallenden Standflächen (liegen für 2 Betreiber vor)

- Einfügung des gastronomischen Angebots (Speisen und Getränke) der Multifunktionsflächeninhaber in den Charakter und das Bestandssortiment des Wochenmarkts
- Kostenlose Zurverfügungstellung der sanitären Anlagen für alle Besucher und Beschäftigten durch die Multifunktionsflächeninhaber
- keine musikalischen Darbietungen ohne Genehmigung

Eine weitere Genehmigung von Multifunktionsflächen während des stattfindenden Wochenmarkts und über das oben beschriebene Maß hinaus ist wegen der vorrangigen Notwendigkeit der Standflächen für die Wochenmarktbesucher nicht möglich, weil dies zu einer Verkleinerung des Wochenmarkts führen und letzten Endes zu Lasten der Attraktivität (Qualität und Quantität des Wochenmarktangebots) gehen würde.

Etwaigen weiteren Nutzern von Multifunktionsflächen kann daher der Betrieb während des Wochenmarkts nicht genehmigt werden. Eine Entfernung der Bestuhlung bzw. des Inventars ist daher rechtzeitig vor dem Wochenmarkt zwingend notwendig.

Stellungnahme -Ordnungsamt- (SG Marktwesen & Verbraucherschutz)

Die städtische Einrichtung "Landshuter Wochenmarkt" findet regelmäßig freitags in der Zeit zwischen 7:00 und 12:30 Uhr im Bereich der Unteren Neustadt (Bereich zwischen Herrngasse und Rosengasse/Regierungsstraße) statt. Nach der geltenden Wochenmarktsatzung steht dem Ordnungsamt (SG Marktwesen & Verbraucherschutz) als Wochenmarktbetreiber dieses Gelände für die Abhaltung zur Verfügung. Der Wochenmarkt hat sich insbesondere auch während der Corona-Krise als beliebte und wichtige Säule der Lebensmittelversorgung für die Bürger der Stadt und der Region etabliert.

Während des stattfindenden Wochenmarkts geht jedoch jede Nutzung einer Multifunktionsfläche in der Unteren Neustadt zu Lasten der Standplätze des vorrangigen Wochenmarkts.

In den letzten Jahren verzichtete der Wochenmarktbetreiber auf die Nutzung der Multifunktionsfläche vor Neustadt 446 (Gaststätte Freischütz) auf freiwillige Art und Weise. Im Gegenzug stellte der jeweilige Betreiber der Gaststätte den Besuchern und Beschäftigten des Wochenmarkts kostenfrei sanitäre Anlagen zur Verfügung.

Eine Bestandsaufnahme in der Unteren Neustadt ergab, dass wohl eine Nutzung von max. 2 Multifunktionsflächen während des zeitgleich stattfindenden Wochenmarkts und unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

- Vorhandensein von Ausweichflächen in der Unteren Neustadt für die wegfallenden Standflächen
- Einfügung des gastronomischen Angebots (Speisen und Getränke) der Multifunktionsflächeninhaber in den Charakter und das Bestandssortiment des Wochenmarkts
- Kostenlose Zurverfügungstellung der sanitären Anlagen für alle Besucher und Beschäftigten durch die Multifunktionsflächeninhaber
- keine musikalischen Darbietungen ohne Genehmigung
- ggf. eine anderweitige Kompensation der wegfallenden Standplatzgebühren

Eine weitere und über das oben beschriebene Maß hinausgehende Genehmigung von Multifunktionsflächen während des stattfindenden Wochenmarkts ist wegen der vorrangigen Notwendigkeit der Standflächen für die Wochenmarktbesucher jedoch nicht möglich, weil dies zu einer Verkleinerung des Wochenmarkts führen und letzten Endes zu Lasten der Attraktivität (Qualität und Quantität des Wochenmarktangebots) gehen würde.

Aufgrund der Vorrangigkeit des Wochenmarkts kann daher auf keinen Fall zugestimmt werden, dass mehr als 2 Multifunktionsflächen während des stattfindenden Wochenmarkts genutzt werden. Bei etwaigen weiteren Geschäftsbetreibern, die eine Erlaubnis für die Nutzung von Multifunktionsflächen außerhalb der Marktzeit erhalten, ist darauf zu achten, dass das Inventar mit wenig Arbeits- und Zeitaufwand vollständig rückbaubar ist. Das Inventar ist spätestens am Tag vor dem Wochenmarkt vollständig zurückzubauen und dieses darf erst wieder nach den erfolgten Abbauarbeiten des Wochenmarkts aufgestellt werden. Entsprechende Nebenbe-

stimmungen müssten in den Genehmigungen ausdrücklich und unmissverständlich geregelt sein.

Es ist daher nochmals ausdrücklich zu betonen, dass der etwaige Nutzungsverzicht der öffentlichen Verkehrsflächen in der Unteren Neustadt freiwillig durch den Betreiber des Wochenmarkts (Ordnungsamt der Stadt Landshut / SG Marktwesen & Verbraucherschutz) erfolgt. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse durch das Straßenverkehrsamt müssen daher zwingend in Abstimmung mit dem Ordnungsamt erfolgen. In jeder etwaiger Genehmigung des Straßenverkehrsamts zur Nutzung der Multifunktionsfläche wäre daher auf jeden Fall auch ein Widerrufsvorbehalt sowie entsprechende weitere Nebenbestimmungen vorzusehen.

Stellungnahme Referat 5 -Bauaufsicht-

Die Nutzung der Freiflächen bzw. Multifunktionsflächen würde baurechtlich als Wechselnutzung zur genehmigten Gastronomienutzung oder Ladennutzung betrachtet werden. Bis zu einer Größe von maximal 40 m² Fläche wäre diese Erteilung grundsätzlich baurechtlich verfahrensfrei möglich (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 b BayBO). Bei einer Freifläche von über 40 m² ist das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und im Verfahren sind dann auch immissionschutzrechtliche Aspekte (Lärm/benachbarte Wohnnutzungen) genauer zu betrachten.

Stellungnahme Referat 5 -Stadtentwicklung- und sanierung-

Das Sachgebiet Stadtentwicklung und –sanierung stimmt einer künftigen „saisonalen“ Nutzung der Multifunktionsflächen in der Neustadt durch die jeweils anliegende Gastronomie jeweils für den Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.10. im Grundsatz zu. In der übrigen Zeit sind diese Bereiche wieder als Parkierungsflächen nutzbar zu halten. Die u. g. allgemein bekannten Auflagen sind auch hier anzuwenden.

Bezüglich der Möblierung wird um strikte Berücksichtigung der bekannten Auflagen gebeten, die regelmäßig im Bereich Innenstadt Anwendung finden um weitestgehend ähnliche Rahmenbedingungen in der ganzen Innenstadt zu erreichen (filigranes Mobiliar in zurückhaltender Farbgebung, weiße Schirme ohne Werbeaufdruck, kein weiteres Mobiliar wie Pflanztröge etc.). Die Neuanschaffung der Möblierung ist weiterhin grundsätzlich mit dem Amt für Stadtsanierung abzustimmen. Weitere Abtrennungen (Zäune, Palisaden etc.) sind aus städtebaulichen Gründen nicht zulässig um eine Zergliederung des Straßenraumes zu verhindern.

Bezüglich der Ausdehnung der künftigen Freibereichsflächen wird auf die in der Altstadt geltende Regelung verwiesen, dass sich die Freibereichsfläche grundsätzlich in der Breite der Hausfassade zu orientieren hat. Lediglich im Einvernehmen mit dem benachbarten Hauseigentümer ist eine Erweiterung um max. 1,50 m je Seite möglich.

Der geklinkerte Gehwegbereich entlang der Häuser ist in seiner ganzen Breite von Bestuhlung freizuhalten.

Stellungnahme Wirtschaftsförderung:

Aus Sicht des Amts für Wirtschaft, Marketing und Tourismus ist diese Maßnahme zu begrüßen. Das trägt zu einer Aufwertung der Aufenthaltsqualität in der Neustadt mit einer damit zu erwartenden Belebung als Gastro- und Einzelhandelsstandort bei. Wichtig ist aus Sicht der Wirtschaftsförderung allerdings eine konsequente und möglichst durchgängige Belebung der Neustadt. Damit sollten den GastronomInnen auch im Winter die Multifunktionsflächen zur Verfügung gestellt werden und somit die Möglichkeit für die Einrichtung eines "Adventstreffs" eingeräumt werden.

Um den Charakter der Neustadt als Ort für "schnelles Einkaufen" (Parken vor der Türe, einkaufen und wieder wegfahren) nicht zu gefährden, sollten die Flächen jedoch kontingentiert und damit beschränkt werden (Bsp. max. 10 Parkplätze). Die Vergabe sollte unter Berücksichtigung des jeweiligen Angebots für die Erhöhung der Aufenthaltsqualität erfolgen.

Stellungnahme Amt für Finanzen

Hier wird keine gesonderte Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme Stadtkasse

Im Falle einer Genehmigung zur Nutzung der Multifunktionsflächen sind die Einnahmeverluste infolge des Wegfalls der Parkgebühren gemäß den Vorgaben des § 13 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung auszugleichen. Nach der derzeitigen Fassung der Sondernutzungssatzung entspricht dies 10 Euro pro Tag und Stellplatz.

Stellungnahme Schwerbehindertenvertretung

Für den Fall, dass die dauerhafte Genehmigung durch das Plenum der Stadt Landshut erteilt werden kann, ist primär darauf zu achten, dass kein zusätzliches Hindernis entsteht, speziell für

- Menschen mit Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen
- Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und blinde Menschen.

Hier wird insbesondere auf den Platzbedarf und die Bewegungsflächen von Rollstuhlnutzern hingewiesen. Die Nutzung dieser Mindestflächen darf nicht zusätzlich eingeschränkt werden:

- Mindestbreite in eine Richtung > 120 cm
- Breite zur Begegnung >= 180 cm
- Wendemöglichkeit > 150 cm x 150 cm

Der Außenbestuhlungsbereich sollte für sehbeeinträchtigte Menschen wahrnehmbar sein; eine kontrastierende Kennzeichnung wäre hier sicher hilfreich. Ggf. können zusätzliche taktile Maßnahmen erforderlich sein, um blinde Menschen auf die Außenbestuhlung rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der dauerhaft „saisonalen“ Aufstellung von Tischen und Stühlen auf den Multifunktionsfläche, sofern ein Mindestabstand von 0,5 m zur angrenzenden Kurzparkzone bzw. zum Fußgängerüberweg, jederzeit gewährleistet ist.

Diesbezüglich sind bereits 2 Anfragen von Gastronomen aus der Neustadt eingegangen, die aufgrund der aktuellen Beschlusslage von Seiten der Verwaltung abgelehnt wurden.

Der Parkraum im Innenstadtbereich ist ohnehin schon sehr begrenzt. Bei einer Nutzung der Multifunktionsfläche durch die Gastronomen, würde eine Vielzahl von Kurzparkplätzen wegfallen, die speziell für den Einzelhandel von großer Wichtigkeit sind.

Sondernutzungsgebühren sowie die zusätzlichen Parkausfallgebühren sind entsprechend der Sondernutzungssatzung zu erheben.

Beschlussvorschlag für Hauptausschuss und Plenum:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Eine durchgehende Nutzung der Multifunktionsflächen in der Neustadt vom 01.05. bis 31.10. oder eine Nutzung dieser Flächen im Zeitraum vom 01.05. bis 31.10. lediglich am Wochenende von Freitag bis Sonntag ist grundsätzlich unter den o.g. Maßgaben möglich. Die Zeiträume sind feststehend und nicht variierbar.
3. Die Nutzung der Multifunktionsflächen im Bereich des Wochenmarktes während seiner Durchführung ist unter den o.g. Voraussetzungen auf maximal 2 Betreiber nach den Vorgaben des Ordnungsamtes zu beschränken. Jede weitere genehmigte Außenbestuhlung auf der Multifunktionsfläche ist im Bereich des Wochenmarktes während der Wochenmarkzeiten zurückzubauen.
4. Einzelveranstaltungen (eintägig/mehrtägig) auf den Multifunktionsflächen, wie z.B. Jubiläen, Geschäftseröffnungen bleiben hiervon unberührt und werden durch die Verwaltung genehmigt.

Anlagen:

- Anlage 1. Beschluss d. Plenums v. 02.06.2017
- Anlage 2. Beschluss d. Plenums v. 26.06.2020